

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2017

Nr. 2017/84

## **Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen**

---

### **1. Erwägungen**

Mit RRB Nr. 2016/1508 vom 29. August 2016 hat der Regierungsrat den Entwurf des neuen Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über das Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 25. November 2016. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

#### 1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- CVP Kanton Solothurn (1)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (2)
- Grüne Kanton Solothurn (3)
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (4)
- Solothurner Banken (5)
- Solothurnischer Anwaltsverband (6)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (7)
- Stadt Grenchen (8)
- SVP Kanton Solothurn (9)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (10)
- Gerichtsverwaltungskommission (11)

#### 1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet hat:

- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn

## 2. Vernehmlassungsergebnis

### 2.1 Zustimmung zu allen Bestimmungen / Keine Einwände gegen das Gesetz

Vier Vernehmlassungsteilnehmende haben allen Bestimmungen zugestimmt bzw. keine Einwände gegen das Gesetz vorgebracht (CVP Kanton Solothurn (1), Grüne Kanton Solothurn (3), Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (4), Verband Solothurner Einwohnergemeinden (10)).

### 2.2 Grundsätzliche Unterstützung

Das neue Gesetz über die Amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Die Stadt Grenchen (8) unterstützt die Vorlage nicht ausdrücklich, schreibt aber zustimmend.

### 2.3 Allgemeine Bemerkungen zum neuen Gesetz

Die Grünen Kanton Solothurn (3) begrüssen die Wirkung des neuen Gesetzes in Bezug auf die Möglichkeit rationeller und effizienter arbeiten zu können. Dies soll die Rechtssicherheit und die Qualität der entsprechenden behördlichen Arbeit und Dienstleistungen erhöhen. Weiter wird begrüsst, dass für spezifische Bedürfnisse nach wie vor gedruckte Formen erhältlich sind, dass das Amtsblatt weiterhin in gedruckter Form erscheint, dass der Daten- und Personenschutz hohe Priorität hat und gegeben ist und dass die Vorlage nachhaltig und wirtschaftlich ist.

Für den Solothurnischen Anwaltsverband (6) ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit der Gesetzesänderung keine personellen Ressourcen eingespart werden können, insbesondere durch den Wegfall einiger Arbeiten auf der Drucksachenverwaltung des Kantons.

### 2.4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 2.4.1 Amtliche Publikationsorgane (§ 1)

Der Solothurnische Anwaltsverband (6) vermisst eine Bestimmung über Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes gemäss der üblichen Rechtsetzungstechnik und schlägt folgende Ergänzungen vor:

##### Gegenstand

Das Gesetz regelt die rechtswirksame Veröffentlichung von Erlassen, Beschlüssen und allen anderen amtlichen Texten, welche Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeiten und die Aufgabe der Behörden und der Verwaltung regeln oder deren Verfahrensabläufe festlegen.

##### Geltungsbereich

Dem Gesetz unterstehen die rechtsetzenden, vollziehenden und richterlichen Behörden und die Verwaltung des Kantons sowie dessen Organisationen öffentlichen Rechts.

#### § 1 Amtliche Publikationsorgane

Die SVP (9) begrüsst, beispielsweise im Hinblick auf die Schaffung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, dass der Regierungsrat gemäss § 1 Absatz 2 weitere amtliche Publikationsorgane bezeichnen kann.

## 2.4.2 Amtsblatt (§§ 2 - 4)

### § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c

Die SP Kanton Solothurn (7) schlägt vor, „vorgeschriebene Bekanntmachungen“ durch „vorgesehene Bekanntmachungen“ zu ersetzen, da beispielsweise bei Publikationen der Gerichte gemäss Artikel 141 ZPO und Artikel 88 StPO oder der KESB teilweise unklar sei, ob eine Bekanntmachung „vorgeschrieben“ oder nur „vorgesehen“ sei. Zudem würde gemäss Vorschlag die Formulierung der Terminologie von § 4 Absatz 1 angepasst.

### § 3 Publikationen und § 4 Datenschutz

Vom Solothurnischen Anwaltsverband (6) wird die Frage aufgeworfen, wie bei einem Primatwechsel mit § 3 Absatz 2 umzugehen sei.

Die SP Kanton Solothurn (7) lehnt die vorgesehene Delegation der Kompetenz für den Primatwechsel an den Regierungsrat ab, da mit einem Primatwechsel eine ganze Reihe von Fragestellungen verbunden sei, die eine Beratung in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verdienen. Der Auftrag an den Regierungsrat, die notwendigen Massnahmen zum Schutz von besonders schützenswerten Personendaten festzulegen, würde der Bedeutung der Interessen, die es abzuwägen gälte, nicht gerecht. Die Frage, ob das Amtsblatt nach einem Primatwechsel weiterhin in gedruckter Form erscheint, sei zentral und zu bejahen. Aus den genannten Gründen wird die Streichung sämtlicher Bestimmungen, die mit der Kompetenzdelegation zusammenhängen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 3 Absatz 4, § 4 Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 3) verlangt. Zudem sei § 3 Absatz 1 Satz 2 in Analogie zu § 4 Absatz 2 nicht als Kann-Bestimmung zu formulieren.

Auch die Stadt Grenchen (8) wirft die Frage auf, ob es schon richtig sei, dem Regierungsrat den Entscheid zum Primatwechsel zu delegieren.

Die SVP Kanton Solothurn (9) begrüsst, dass das Amtsblatt in einem späteren Zeitpunkt auch in digitaler Form veröffentlicht werden kann, nachdem Lösungen betreffend Datenschutz gefunden worden seien. Es sei aber zudem eine gedruckte Fassung beizubehalten.

## 2.4.3 Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS) (§§ 5 und 6)

Gemäss dem Solothurnischen Anwaltsverband (6) ist § 5 Buchstabe e wie folgt zu ergänzen und Buchstabe g anzufügen:

e) mit **den Gemeinden**, anderen Kantonen, dem Bund, dem Ausland oder **Organisationen** geschlossene rechtsetzende Verträge;

g) Normalarbeitsverträge und allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge.

Zudem sei § 6 mit „der Veröffentlichung im Amtsblatt“ zu ergänzen, da die elektronische Publikation nicht vor der Publikation im Amtsblatt erfolgen soll.

## 2.4.4 Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS) (§§ 7 – 9)

### § 7 Inhalt

Keine Bemerkungen.

## § 8 Publikation

Dem Wechsel zur ausschliesslich elektronischen Publikation der BGS wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden 3, 7, 8, 9 ausdrücklich zugestimmt. Dagegen hat sich einzig die Gerichtsverwaltungskommission (11) ausgesprochen. Gemäss der Gerichtsverwaltungskommission (11) sei eine Druckausgabe der BGS deutlich übersichtlicher als deren bloss elektronische Version und würde es dem Praktiker erlauben, sich bedeutend schneller im Gesetzestext zurechtzufinden.

Die Stadt Grenchen (8) regt an, dass der Zugang bei einem Stromausfall gewährleistet werden müsste und begrüsst, dass einzelne Erlasse oder Erlasssammlungen als Broschüren erhältlich sind. Diese seien den Gemeinden zu günstigen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

## § 9 Systematische Prüfung

Die in § 9 vorgeschlagene Regelung zur Aufhebung offensichtlich gegenstandslos gewordener Erlasse allein durch den Regierungsrat stellt gemäss der FDP.Die Liberalen (2) einen Eingriff in den Rechtsetzungsprozess dar. Die pragmatische Lösung sei aber aufgrund der beschränkten Auswirkungen für die Mehrheit der Partei (2) vertretbar.

Der Solothurnische Anwaltsverband (6) regt an, dass Erlasse, welche als offensichtlich gegenstandslos auf Beschluss des Regierungsrates hin aus der BGS entfernt würden, im Amtsblatt zu publizieren seien. Gleiches soll für formlose Berichtigungen, welche durch die Staatskanzlei vorgenommen werden, gelten (§ 15).

### 2.4.5 Gemeinsame Bestimmungen (§§ 10 – 18)

## § 10 Publikation durch Verweisung

Die Solothurner Banken (5) hegen eine gewisse Skepsis betreffend der Absicht, einzelne Erlasse künftig nicht mehr in vollem Umfang zu veröffentlichen. Gerade das im Gesetzestext hervorgehobene Beispiel der interkantonalen Erlasse, die auch im Kanton Solothurn zum direkt anwendbaren Recht werden und die ständig an Bedeutung gewinnen, ohne dass die kantonale Legislative an ihrer Entwicklung hätte partizipieren können, würde es aus ihrer Sicht rechtfertigen, die Regelung nochmals zu überdenken oder in der Verordnung benutzerfreundlicher auszugestalten.

## § 11 Ausserordentliche Publikation

Siehe § 17.

## § 12 Herausgabe

Keine Bemerkungen.

## § 13 Zugang

Keine Bemerkungen.

## § 14 Massgebende Fassung

Die SP Kanton Solothurn (7) lehnt auch hier die Kompetenzdelegation für den Primatwechsel an den Regierungsrat ab. Ein solcher soll in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden.

Die Stadt Grenchen (8) kann nicht absehen, ob und wann der Vorrang der gedruckten Version zu Gunsten der elektronischen aufgehoben werden kann. Für sie ist es fraglich, ob es unter diesen Umständen sinnvoll ist, den Entscheid des Primatwechsels an den Regierungsrat zu delegieren. Sollte die GS nicht mehr gedruckt werden, wird angeregt, einen elektronischen Newsletter über die Änderungen einzuführen.

#### § 15 Formelle Berichtigungen

Die FDP.Die Liberalen (2) sehen die Möglichkeit der formlosen Berichtigungen von formellen Fehlern durch die Staatskanzlei teilweise als problematisch an. Aufgrund der in der Vorlage beschriebenen Praxis und der Ausformulierung des Gesetzestextes stellt die Regel für die Mehrheit der Partei aber kein Problem dar. Es wird insbesondere begrüsst, dass jeweils mit dem zuständigen Departement Rücksprache genommen wird.

Die SP Kanton Solothurn (7) lehnt die Bestimmung in der vorliegenden Form ab. Die Befugnis der Staatskanzlei geht aus ihrer Sicht deutlich zu weit und ist unklar umschrieben. Die Partei ist der Meinung, dass sich die Kompetenz auf Tipp- und Rechtschreibfehler sowie elementare grammatikalische Fehler und offensichtlich falsche Verweise in den Fussnoten beschränken sollte. Eine Abänderung von Wörtern oder Formulierungen, wie sie die Wendung „gesetzestechnische Fehler“ und insbesondere „terminologische Unstimmigkeiten“ erlauben könnte, sei auszuschliessen. Im Interesse einer klaren Begrenzung der Korrekturbefugnis wird beantragt, diese auf elementare Grammatik- und Rechtschreibfehler sowie falsche Verweise zu beschränken und in Absatz 1 „formelle Fehler“ durch „offensichtliche redaktionelle Fehler“ zu ersetzen. Zudem sei die Kombination von „formelle Berichtigungen“ in der Überschrift und „formlose Berichtigungen“ in Absatz 2 störend. Als Überschrift wird „Redaktionelle Berichtigungen“ angeregt.

Die Stadt Grenchen (8) kann nachvollziehen, dass die Staatskanzlei künftig rein formelle Fehler korrigieren dürfte. Es sei jedoch fraglich, ob nicht auch solche Änderungen öffentlich einsehbar sein sollten.

#### § 16 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

#### § 17 Rechtswirkungen der Publikation

Gemäss dem Solothurnischen Anwaltsverband (6) fehlt der Hinweis, wie mit ausserordentlichen Publikationen zu verfahren sei. Bei ausserordentlichen Veröffentlichungen gemäss § 11 müsste den Betroffenen der Nachweis offen bleiben, dass sie von der a.o. Veröffentlichung keine Kenntnis hatten oder trotz pflichtgemässer Sorgfalt von der a.o. Veröffentlichung keine Kenntnis haben konnten.

#### § 18 Vollzug

Keine Bemerkungen.

#### 2.5 Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten weiterzuführen, unter Prüfung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen. Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

**3. Beschluss**

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Regierungsrat (6)  
Staatskanzlei (rol, ett)  
Aktuarin JUKO  
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (11); Versand durch die Staatskanzlei